

Sitzungsunterlagen

Sitzung der Gemeindevertretung
Roseburg
17.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentliche Sitzung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 12 Abschluss Wegenutzungsverträge Strom und Gas	
Beschlussvorlage GV Ro/01.2021/WegeNV	4
2020_12_01_Version_Büchen_SHNG_Gas GV Ro/01.2021/WegeNV	6
2020_12_01_Version_Büchen_SHNG_Strom GV Ro/01.2021/WegeNV	28
TOP Ö 13 Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Roseburg	
Beschlussvorlage Ro/03.2021/BekS	49
2021 Bekanntmachungssatzung Roseburg Ro/03.2021/BekS	50
TOP Ö 14 Hauptsatzung der Gemeinde Roseburg	
Beschlussvorlage Ros/03.2021/HS	51
2021 Neufassung Hauptsatzung Ros/03.2021/HS	52

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Roseburg am Mittwoch, den 17.03.2021 um
19:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Roseburg

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift der letzten Sitzung
- 3) Bericht des Bürgermeisters
- 4) Einwohnerfragestunde
- 5) Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeister)
- 6) Ernennung und Vereidigung des neugewählten Bürgermeisters
- 7) Wahl des 1. stellv. Bürgermeisters
- 8) Ernennung und Vereidigung des 1. stellv. Bürgermeisters
- 9) Wahl des 2. stellv. Bürgermeisters
- 10) Ernennung und Vereidigung des 2. stellv. Bürgermeisters
- 11) Anschaffung einer Auffangwanne für den Straßenbesen
- 12) Abschluss Wegenutzungsverträge Strom und Gas
- 13) Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Roseburg
- 14) Hauptsatzung der Gemeinde Roseburg
- 15) Baumpflegearbeiten in der Bahnhofstraße
- 16) Reparaturmaßnahmen am Gehweg in der Bahnhofstraße
- 17) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Sitzplätze auf zehn Einwohner/innen begrenzt. Es besteht für alle Teilnehmer/innen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

gez. Hanno Kischkat

Gemeinde Roseburg

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Britta.Kiehn-Meier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Roseburg

Datum

21.01.2021

Beratung:

Abschluss Wegenutzungsverträge Strom und Gas

Die Wegenutzungsverträge Strom und Gas zwischen der Schleswig-Holstein Netz AG bzw. ihren Rechtsvorgängern und der Gemeinde Roseburg sind ausgelaufen. Für die Gemeinde Roseburg sowie weitere Gemeinden des Amtes Büchen war deshalb ein Verfahren nach §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) zum Abschluss neuer Wegenutzungsverträge durchzuführen. Eine gemeinsame öffentliche Bekanntmachung vom 05.09.2016 (für Schulendorf vom 10.05.2017) wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und es wurde um Interessenbekundungen zum Abschluss von Wegenutzungsverträgen Strom und Gas gebeten.

Alle beteiligten Gemeinden haben den von der Gesellschaft für Kommunalberatung und –entwicklung mbH - GeKom GmbH – Reinbek, die das Amt und die Gemeinden gemeinsam mit Rechtsanwalt Pätzmann, Kanzlei Gollasch Kollegen in Lübeck, beraten haben, bereitgestellten Gewichtungskatalog, der in den Verfahren von 21 Gemeinden vor dem Oberlandesgericht (Beschlüsse vom 19./20.09.2017 – 16 U 68 bis 88/17) bestätigt wurde, beschlossen. Beschlossen wurde auch der Verfahrensbrief Nr. 1 und das Muster von Wegenutzungsverträgen Strom und Gas, die nach der Interessenbekundung den Bewerbern zur Verfügung gestellt werden sollten.

Eine Interessenbekundung hat es von der Westenergie AG, vormals innogy Westnetz AG bzw. RWE Deutschland AG, von den Vereinigten Stadtwerken GmbH sowie dem bisherigen Netzbetreiber, der Schleswig-Holstein Netz AG, gegeben. Die Westenergie AG und die Vereinigten Stadtwerke GmbH haben ihre Interessenbekundung zurückgezogen.

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat die ihr zur Verfügung gestellten Entwürfe für die Wegenutzungsverträge Strom und Gas geändert und eine Reihe von Änderungen vorgesehen. Die Verträge sind, soweit nicht durch Strom und Gas unterschiedliche Formulierungen zwingend sind, gleich formuliert.

Die von der Schleswig-Holstein Netz AG vorgelegten, geänderten Vertragsentwürfe wurden von der GeKom GmbH geprüft. Die angebotene Formulierung ist befriedigend und bedeutet für die Gemeinden deutliche Verbesserungen gegenüber den bisherigen Verträgen.

Die Vertragsentwürfe müssen von den Gemeindevertretungen beraten und beschlossen werden. Dem Abschluss steht nichts mehr im Wege.

Beschlussempfehlung:

Die Wegenutzungsverträge Strom und Gas in der Version vom 01.12.2020 sollen mit der SH Netz AG für die Dauer von 20 Jahren geschlossen werden.

Anlagen:

Entwurf Wegenutzungsvertrag Strom, Version vom 01.12.2020

Entwurf Wegenutzungsvertrag Gas, Version vom 01.12.2020

Wegenutzungsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Gasversorgung im Gemeindegebiet

zwischen

Schleswig-Holstein Netz AG,
Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im folgenden **Netzgesellschaft** genannt –

und

Gemeinde
-im Amt Büchen des Kreises Herzogtum Lauenburg

- im folgenden **Gemeinde** genannt –

Beide gemeinsam
- im folgenden **Vertragspartner** genannt –

Präambel

- (1) Die Netzgesellschaft handelt gemäß der Vorgaben des § 1 EnWG und wird eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effektive und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas sicherstellen.
- (2) Die Gemeinde erteilt der Netzgesellschaft das Recht zum Betrieb des Gasverteilnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Die Netzgesellschaft übernimmt für dieses Gasverteilnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- ~~(1)~~ (3) Die Netzinvestitionen und der Instandhaltungsaufwand werden von der

Netzgesellschaft unter Beachtung gesetzlicher und ökologischer Rahmenbedingungen auf sicheren und effizienten Netzbetrieb sowie die aus technisch notwendigen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen resultierende Substanz- und Werterhaltung des Netzes ausgerichtet.

~~(2)~~ (4) Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Gasverteilnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§

(5) Das Vertragsgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

§ 1

Benutzung öffentlicher Verkehrswege

(1) Die Gemeinde gestattet der Netzgesellschaft alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für die Verlegungen Bau und den Betrieb von Anlagen zur Verteilung von Gas (örtliches Verteilnetz) im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Verteilung von Gas im Gemeindegebiet dienen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Gas im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.

~~(1)~~ (2) Örtliches Verteilnetz (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ oder "Leitungen" genannt) sind alle im Gemeindegebiet gelegenen Gasversorgungsanlagen, insbesondere Leitungen, Schaltanlagen, Anlagen für Druckerhöhungen und Druckminderungen, -Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen soweit sie in die Zuständigkeit der Netzgesellschaft fallen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zu dem örtlichen Gasverteilnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Gasversorgungsanlagen. Nicht zum örtlichen Gasverteilnetz zählen Gasversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Vertragsgebiets dienen (reine Durchgangsleitungen).

~~(2)~~ ~~(3)~~ Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindeeigene Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern oder der Netzgesellschaft dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Netzgesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegen stehen.

~~(4)~~ Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der Netzgesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich nicht um Verkehrswege handelt. Die Netzgesellschaft zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

~~(3)~~ ~~(5)~~ Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

~~(4)~~ ~~(6)~~ Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen,

Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet. Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre verlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und, die entstehenden Kosten anteilig sowie eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen. Tiefbauarbeitenverursachungsgerecht übernehmen.

~~(5)~~ ~~(7)~~ Bei Leitungsbaumaßnahmen der Gemeinde, von Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde stehen, oder Leitungsbaumaßnahmen des Amtes gelten die Regelungen des § 5 dieses Vertrages: entsprechend. Entsprechendes gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, kommunalen

Wirtschaftsunternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts) und Baumaßnahmen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, sofern der Ausführende die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme der Versorgung in der Gemeinde dient. Die Gemeinde wird sich dafür einsetzen, dass zwischen den Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde stehen, dem Amt und den Einrichtungsträgern nach Satz 2 sowie der Netzgesellschaft eine Kooperationsvereinbarung für die Durchführung von Leitungsbaumaßnahmen geschlossen wird, in der die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

§ 2 Sicherstellung des Netzbetriebes, Dokumentations- und Informationspflichten

(1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, das örtliche Verteilnetz mit möglichst gleichbleibendem Druck ununterbrochen zu betreiben und die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten.

(2) Sollte die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnung von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Gas gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. -Die Netzgesellschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Betrieb des Netzes wieder aufnehmen zu können.

~~(1)~~ (3) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die Netzgesellschaft den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die Netzgesellschaft wird bei Betriebsunterbrechungen (dazu gehören auch solche i.S.d. Abs. 2, in welchen die Verpflichtungen zum Betrieb ruhen) mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

~~(2)~~ (4) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Sie stellt der Gemeinde un-

aufgefordert jährlich – spätestens zum 15.12. eines Jahres - in digitaler Form sowie jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung. Zusatzaufwand entsteht der Netzgesellschaft dadurch nicht. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von

Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage jederzeit innerhalb eines Tages Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes. ~~§ 3~~

§ 3

Konzessionsabgaben-/Kommunalrabatt

- (1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Netzgesellschaft an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang. Die Konzessionsabgabe wird für alle Lieferungen von Gas aus dem örtlichen Gasversorgungsnetz an nicht gesetzlich von der Konzessionsabgabe befreite Letztverbraucher gezahlt. Sollte sich die gesetzlich zulässige Höhe der Konzessionsabgabe erhöhen, wird diese vom Zeitpunkt des Inkrafttretens gezahlt. Sollte sich die die gesetzlich zulässige Höhe der Konzessionsabgabe verringern, wird die Netzgesellschaft mit der Gemeinde diesbezüglich in Gespräche eintreten.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der Netzgesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Netzgesellschaft bei einer vergleichbaren Lieferung in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte.
- (3) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Gas beliefert, den er ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Netzgesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers anfallen würden.
- (4) Abs. 1 bis ~~23~~ finden Anwendung, solange und soweit die Konzessionsabgaben Netznutzern in Rechnung gestellt werden dürfen.

~~Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet.~~

- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft monatlich, oder wahlweise auch vierteljährlich Abschlagszahlungen geleistet. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ers-

ten Banktag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal und bei monatlicher Zahlungsweise im Folgemonat für den vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel und bei monatlicher Zahlungsweise ein Zwölftel des Gesamtbetrags der letzten Abrechnung. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Die Netzgesellschaft erbringt monatliche Abschläge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich eine vierteljährliche Zahlungsweise wünscht. Die Zeitpunkte der Abschlagszahlungen der Konzessionsabgabe können auf Wunsch der Gemeinde innerhalb zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst werden; dies erfordert einen Vorlauf von sieben Arbeitstagen.

Die Netzgesellschaft wird Sondereffekte bei der Festlegung der Abschlagszahlungen direkt nach Kenntnisnahme berücksichtigen (z.B. Anpassungen aufgrund von Grenzpreistestaten) mit dem Ziel, dass mit der jährlichen Abrechnung der Konzessionsabgabe möglichst nur geringe Differenzzahlungen zu leisten sind.

Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe der Gemeinde durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen, die Gemeinde erhält unaufgefordert eine Kopie des Testats.

Verbleiben bei der Gemeinde trotz Vorlage des Testats Zweifel im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schlussabrechnung, kann sie von der Netzgesellschaft verlangen, ein weiteres Testat eines einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Gemeinde zu übergeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung des Testats entstandenen Kosten fallen der Netzgesellschaft zur Last, sofern das Testat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung nicht bestätigt, ansonsten der Gemeinde.

(6) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch in der gesetzlich jeweils maximal zulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dabei werden alle Bestandteile der Netzrechnung berücksichtigt. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde. Sollte gemäß KAV ein höherer Satz zulässig oder ein niedrigerer Satz zulässig vorgegeben werden, wird ~~der Netzbetreiber~~ die Netzgesellschaft den Preisnachlass entsprechend anpassen.

(7) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft abgeschlossen wird, besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Abs. 4 EnWG auch nach Ablauf des Wege-

nutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Netzbetreiber nach § 46 Abs. 2 EnWG.

- (1) ~~(8)~~ Die Netzgesellschaft erfüllt den Rabattanspruch gegenüber der Gemeinde durch eine Gutschrift. Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, welcher Lieferant die Versorgung der gemeindeeigenen Lieferstellen~~Abnahmestellen~~ durchführt.
- Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der gemeindeeigenen Abnahmestellen. Der jeweilige Netznutzer bzw. Lieferant erhält auf jeder Rechnung einen Hinweis, dass die Gemeinde einen Rabatt ~~in Höhe von 10 %~~ auf die Netznutzungsentgelte erhält, der mit dieser Gemeinde konzessionsvertraglich vereinbart wurde und unmittelbar mit der Gemeinde abgerechnet wird. Die Netzgesellschaft wird die Gutschrift pro einzelner Lieferstelle~~Abnahmestelle~~ durchführen, zeitgleich mit der jeweiligen Abrechnung bzw. vorläufigen Abrechnung der Netznutzung.~~vorläufigen Abrechnung der Netznutzung.~~

§ 4 Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen

Der Rabattanspruch gegenüber der Gemeinde kann auch durch Rabattierung der jeweiligen Netzentgeltrechnungen in Abstimmung mit den jeweiligen Lieferanten umgesetzt werden. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der gemeindeeigenen Abnahmestellen.

Die Netzgesellschaft wird nach Vertragsabschluss eine Liste der gemeindlichen Abnahmestellen (einschließlich Zählpunktbezeichnung) im Gemeindegebiet erstellen und der Gemeinde zum Abgleich zur Verfügung stellen. Änderungen teilt die Gemeinde der Netzgesellschaft in Textform mit. Neue gemeindliche Abnahmestellen kann die Gemeinde jederzeit an die Netzgesellschaft in Textform melden. Die Netzgesellschaft stellt hinzukommende gemeindliche Abnahmestellen umgehend in das Abrechnungssystem ein. Die Abnahmestellen werden mit der Gemeinde mindestens einmal im Jahr und auf Anfrage jederzeit gemeinsam abgeglichen.

Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, verpflichtet sich die Netzgesellschaft zur Gewährung des Kommunalrabatts gemäß § 3 Abs. 1 Ziff 1 KAV auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig. § 48 Abs. 4 EnWG gilt entsprechend.

§ 4 Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen

~~(1)~~ (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Netzgesellschaft wird bei

Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind.
~~Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind.~~

(2) Die Netzgesellschaft errichtet die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Verteilungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

~~(2)~~ (3) Die Netzgesellschaft hat bei Baumaßnahmen die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft Die Sicherungsverpflichtung gilt umgekehrt auch für die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft bei deren Baumaßnahmen. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.

~~(3)~~ (4) Wenn bei geplanten Maßnahmen der Netzgesellschaft eine Beeinträchtigung von vorhandenen Grünpflanzen zu erwarten ist oder wenn vorhandene Grünpflanzen zu einer Gefährdung von Anlagen der Netzgesellschaft führen, wird die Netzgesellschaft auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen und gegebenenfalls ihre Anlagen verlegen. Sofern die Kosten für die Durchführung einer Schutzmaßnahme oder Verlegung der Anlage erheblich höher sind als die Kosten einer Umsetzung der Grünpflanzen oder Durchführung einer Ersatzanpflanzung, wird die Netzgesellschaft sich mit der Gemeinde über eine Umsetzung oder Ersatzanpflanzung auf Kosten der Netzgesellschaft verständigen.

Wenn Grünpflanzen der Gemeinde zur Durchführung des Netzbetriebs gefällt werden müssen oder beschädigt werden, ersetzt die Netzgesellschaft der Gemeinde den entstandenen Schaden. An Stelle einer Schadenersatzforderung kann die Gemeinde eine gleichwertige Ersatzanpflanzung am Standort der alten Grünpflanzen oder - sofern dieser Standort nicht mehr geeignet ist - an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet verlangen. Sofern die Ersatzanpflanzung

dem Schaden der Gemeinde nicht vollständig entspricht, ist die Netzgesellschaft zur Zahlung des Differenzbetrages verpflichtet.

- (5) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen der Gemeinde vorliegen. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung ~~des jeweils anderen Vertragspartners~~ unverzüglich nachzuholen.
- (6) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen wird die Netzgesellschaft die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Netzanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige, aus welcher sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben müssen. ~~Außerdem ist ein~~ Außerdem ist ein maßnahmenbezogener Lageplan beizufügen; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Anzeige bei der Gemeinde beginnen. ~~maßnahmebezogener Lageplan beizufügen; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Gemeinde beginnen.~~
- ~~(5)~~ (7) Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (8) Die Netzgesellschaft hat bei Baumaßnahmen die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde zu sichern und unverzüglich wiederherzustellen. ~~Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft.~~ Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (9) Nach Beendigung der Baumaßnahmen (Das gilt auch bei gemeinsamen bzw. gleichzeitig von der Gemeinde und der Netzgesellschaft durchgeführten Baumaßnahmen) wird die Netzgesellschaft die benutzten Grundstücke, Flächen

oder Bauwerke nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung schriftlich an. Der Anzeige sind Aufmaß und Verdichtungsnachweis beizufügen. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel mitzuteilen.

Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Baumaßnahmen gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1-Monatvier Wochen, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Baumaßnahmen schriftlich in Textform mitgeteilt wurde und die Gemeinde nicht widersprochen hat.

- (10) Auf Verlangen der Gemeinde hat die Netzgesellschaft endgültig stillgelegte Verteilungsanlagen auf Kosten der Netzgesellschaft zu beseitigen.

In diesem Verständnis werden:

- Stillgelegte oberirdische Anlagen und Leitungen immer entfernt.
- Stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden entfernt, wenn diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.
- Stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei Baumaßnahmen anderer Dritter stets entfernt, soweit sie Maßnahmen erschweren oder behindern.
- Stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei eigenen Baumaßnahmen entfernt, sofern dies vom Aufwand und in der Abwägung weiterer Beeinträchtigungen durch zusätzliche Bauarbeiten sinnvoll ist.

Diese Regelungen gelten auch nach Vertragsablauf, solange die Netzgesellschaft Eigentümer der stillgelegten Leitungen ist.

Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde die Stilllegung von Gasversorgungsanlagen anzuzeigen und die Stilllegung in den Netzplänen zu dokumentieren. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde im Netzentwicklungsplan gesondert über den Status der stillgelegten Anlagen informieren.

- (11) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, seitens der Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt und absehbar sind und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach geplanter Fertigstellung der Baumaßnahme entstehen. Die Netz-

gesellschaft behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.

§ 5 Änderung der Verteilungsanlagen

- ~~(1)~~ (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme **innen einer Woche** geben. Die Gemeinde und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.
- (4) Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mit der Netzgesellschaft abgestimmt hat. Dies gilt auch für Baumaßnahmen von Eigen- und Mehrheitsgesellschaften der Gemeinde sowie Zweckverbänden an denen die Gemeinde beteiligt ist, sofern dies nach § 3 KAV zulässig ist.
- (5) Die Netzgesellschaft vergütet der Gemeinde notwendige Kosten gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 KAV, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Erfordern z. B. die Baumaßnah-

men der Netzgesellschaft besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat die Netzgesellschaft den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.

§ 6 Haftung

~~(1)~~ (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Dies umfasst auch die Kosten für die Rechtsverfolgung und – verteidigung. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft im Vorwege abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

~~(2)~~ (2) Die Gemeinde haftet der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7 Laufzeit des Vertrages, Kündigung, Informationspflichten

(1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung beider Vertragspartner am und endet am nach eine Laufzeit von 20 Jahren

(2) Die Gemeinde hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 2 Jahren zum Ablauf einer Laufzeit von 10 Jahren sowie zum Ablauf zu kündigen. Danach hat die Gemeinde das Recht den Vertrag jährlich ohne Nennung von Gründen unter Einhaltung einer LaufzeitFrist von 15zwei Jahren zu kündigen.

(3) Der Vertrag ist jederzeit aus wichtigem Grund innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis von dem Kündigungsgrund kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Netzgesellschaft das Eigentum an den Anlagen im Gemeindegebiet ohne Zustimmung der Gemeinde veräußert oder verpachtet
- die Netzgesellschaft die Konzessionsabgabe der Gemeinde trotz wiederholter Mahnung nicht zahlt

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

~~(1)~~ (5) Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde auf Verlangen innerhalb von zwei Monaten, frühestens jedoch unaufgefordert drei Jahre vor Vertragsende, auf Wunsch auch früher-innerhalb von zwei Monaten die Daten über für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen und ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die zur Verfügung zu stellenden Daten umfassen alle Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des örtlichen Verteilnetzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages erforderlich sind. Jedenfalls erforderlich im vorgenannten Sinne sind die in der Anlage 42 zu diesem Vertrag dargestellten technischen und kalkulatorischen Netzdaten. Die Anlage 42 ist Bestandteil dieses Vertrages.

Soweit sich zu den ~~vorgenannten~~ Zeitpunkten der Datenherausgabe aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den für die Netzgesellschaft verbindlichen Festlegungen der Regulierungs- und/oder Kartellbehörden weitergehende Daten ergeben, sind diese zur Verfügung zu stellen; ergeben sich hingegen Einschränkungen, reduziert sich entsprechend bleibt der Umfang gemäß Anlage 2 auf Wunsch der zu überlassenden Gemeinde bestehen.

Die Daten werden der Gemeinde in einem gängigen digitalen Datenformat zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist ein Netzentflechtungskonzept mit einem Netzentflechtungsplan sowie Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten, zumindest als Schätzung, vorzulegen.

~~(2)~~ (6) Die vorstehende Auskunftspflichtung der Netzgesellschaft lässt einen ggf. weitergehenden Auskunftsanspruch der Gemeinde nach § 46 Abs. 2 Satz 4 und 5 EnWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

7) Die Auskunftspflichtung der Netzgesellschaft zu den in vorgenannten Absätzen genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 14 Abs. 1 abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde bzw. dem Dritten im Falle der Endschaft auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ARegV ermittelte anteiligen Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.

- (8) Soweit die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte dies wünscht, hat eine entsprechende technische Einweisung durch die Netzgesellschaft zur Vorbereitung der Netzübernahme gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (9) Die Auskunftspflichtung nach vorstehenden Absätzen dieses Paragraphen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Der Auskunftsanspruch besteht, sobald die Gemeinde der Netzgesellschaft die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben.

§ 8 Endschaftsbestimmungen

- ~~(1)~~ (1) Sofern es nach Beendigung dieses Vertrages (z. B. durch Ablauf oder Kündigung) nicht zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages zwischen den Vertragsparteien kommt, ist die Gemeinde berechtigt, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 von der Netzgesellschaft zu erwerben.
- ~~(2)~~ (2) Die Gemeinde ist im Falle der Ausübung des Erwerbsrechts gem. Abs. 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 ~~Satz 1~~ genannten bestimmten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (3) Im Falle der Übertragung der Verteilungsanlagen nach Ablauf des Vertrages auf die Gemeinde, trägt die Netzgesellschaft alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netz). Die Gemeinde trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im Verteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz). Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz noch im Netz der Netzgesellschaft eine Ver-

schlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

- ~~(3)~~ (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Als wirtschaftlich angemessene Vergütung wird der ~~Betrag vereinbart, der sich auf der Grundlage der GasNEV rechnerisch als tarifkalkulatorischer Restwertobjektivierte Ertragswert gemäß IDW S1 Standard~~ der zu übergebenden Verteilungsanlagen ~~ergibt vereinbart~~. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH) geregelt werden, dass andere Werte für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 und 4 EnWG maßgeblich sind, werden diese Regelungen ab dem

Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung zur Ermittlung der angemessenen Vergütung zur Abwicklung dieser Endschafftsregelung angewandt. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse oder ähnlichen Entgelte, insbesondere der Wert unentgeltlich der Netzgesellschaft von Erschließungsträgern übertragenen Anlagen, zu berücksichtigen.

- (5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.

- (6) Hinsichtlich der bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

- (7) Das Erwerbsrecht der Gemeinde ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

§ 9 Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

§ 10 Energiebeirat

Auf Wunsch der Gemeinde kann ein Energiebeirat eingerichtet werden, mit dem Ziel einer regelmäßigen Beratung und eines dauerhaften Austausches von Informationen zu energiewirtschaftlichen Fragen und städtebaulichen Maßnahmen. Im Energiebeirat wird berichtet, wie aktuell und zukünftig im Netzbetrieb die Erfüllung der Vorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas umgesetzt wird. Die Zusammensetzung des Energiebeirates legt die Gemeinde fest. Die Gemeinde hat den Vorsitz und bestimmt die Sitzungsfolge sowie die Tagesordnung. Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zur Vorbereitung dieser Abstimmungsgespräche und zur Teilnahme.

§

(1) Unabhängig von der Einrichtung eines Energiebeirates hat die Gemeinde folgende Informations- und Auskunftsrechte:

- Zustand der Anlagen der Netzgesellschaft und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten
- Durchgeführte und geplante Netzausbaumaßnahmen und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Spannungsebenen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel)
- Instandhaltungsmaßnahmen und –intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle), Instandhaltungskosten, Wartungszustand
- Die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse
- Stilllegung von Versorgungsanlagen
- Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen
- Bericht über Schadensfälle
- Entwicklung des Anschlusses erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-Verbrauchsbilanz. Das Netzausbaukonzept enthält eine Vorschau für drei Jahre und berücksichtigt den zu erwartenden Ausbau von EEG-, Biogas- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in diesem Zeitraum
- Entwicklung Konzessionsabgaben
- Entwicklung der Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen
- Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss

Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde dazu jährlich einen schriftlichen Bericht zur Verfügung. Auf Wunsch der Gemeinde wird die Netzgesellschaft im Rahmen dieses Berichtes weitere Themen behandeln.

(2) Gemeinsame Abstimmungen im Energiebeirat

- Abstimmung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der Netzgesellschaft
- Einbindung anderer Versorgungsunternehmen und Entsorgungsträger
- Vorstellung von Maßnahmenplanungen der Gemeinde
- Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen
- Planung gemeinsamer Baumaßnahmen

(3) Sonstige Themen im Energiebeirat:

- Informationen über die wirtschaftliche Situation des regulierten Netzbetriebes
- Informationen zur Netzkundenbetreuung

(4) Die Vereinbarung weiterer Abstimmungspunkte ist möglich. § 11

Verwaltungskostenbeiträge

Die Netzgesellschaft erstattet Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zum Vorteil der Netzgesellschaft erbringt.

§ 12

Nachverhandlungsrechte

Der Gemeinde wird ein Nachverhandlungsrecht eingeräumt, um bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. notwendige Anpassungen des Wegenutzungsvertrages verlangen zu können. Das Nachverhandlungsrecht beinhaltet jedoch nicht die Möglichkeit einer Änderung des Leistungsgegenstandes oder einer Anpassung der Hauptleistungspflichten des Wegenutzungsvertrages.

§ 13

Zusagen

Die Netzgesellschaft gewährleistet die bestmögliche Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG. Um dies für die Gemeinde sicherzustellen, gibt die Netzgesellschaft die in Anlage 3 aufgeführten Zusagen.

§ 14

Allgemeine Regelungen

Seite

17

-von-13

- (1) Die Vertragspartner können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde erfüllt bzw. wahrgenommen werden können.

Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Satz (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Satz (3) vor, kann die Gemeinde binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von 24 Monaten schriftlich kündigen.

- ~~(1)~~ (2) Wenn nach der Unterzeichnung dieses Vertrages ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne der Definition des § 17 AktG auf die Netzgesellschaft ausüben kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Netzgesellschaft unterrichtet die Gemeinde unverzüglich schriftlich von der Veränderung des beherrschenden Einflusses. Die Gemeinde kann im Falle des Satzes 1 bis spätestens 6 Monate nach der Unterrichtung nach Satz 2 mit einer Frist von 24 Monaten ab Kenntnis bzw. Unter- richtung diesen Vertrag kündigen.

~~(3)~~ Unter- richtung diesen Vertrag kündigen.

- ~~(2)~~ Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der diesem Vertrag beigefügten Verträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam und/oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Vertrages.

- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

(5) Gerichtsstand ist ...-Gemeinde.

(6) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(7) Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1 Gebietskarte

Anlage 2 Bereitzustellende Daten und Informationen

Anlage 3 Netzbetriebskonzept

Quickborn, den.....

Ort, Datum

.....
Schleswig-Holstein Netz AG

.....
Gemeinde

Anlage 2 zum Kommunalen ~~Muster~~Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas

Bereitzustellende Daten und Informationen nach § 7 Abs. 3

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG zu übereignenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen (z.B. Umspannstationen/Gasdruckregelanlagen, Messanlagen, Gasübernahmestationen, Odorierungsanlagen, Kabelverteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler, Netzkopplungspunkte).
- ~~Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw.~~
- Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und Anschaffungsjahren.
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
~~Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,~~
- ~~Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B.~~
- verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- ~~Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und~~
- Baukostenzuschüsse,
- ~~kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut~~
- Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
~~Investitionsplanung,~~
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- ~~Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit~~

- Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- ~~Strukturdaten~~ gemäß ~~§~~ ~~§~~ 27 Abs. ~~2~~ ~~Strom-~~ bzw. ~~GasNEV~~
- (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere

- im Falle von Gasnetzen:

- die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen,
- die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
- die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;

- im Falle von Stromnetzen:

- ~~die Stromkreislänge~~ jeweils der Kabel- und Freileitungen in der ~~Niederspannungs-,~~ ~~Mittelspannungs-,~~ ~~Hoch-~~ und ~~Höchstspannungsebene~~ zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz und Umspannebene,
- die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und

- die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres; sowie das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

Des Weiteren ist ein Netzentflechtungsplan vorzulegen.

**Wegenutzungsvertrag
über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege
für die Stromversorgung im Gemeindegebiet**

zwischen

Schleswig-Holstein Netz AG,
Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im folgenden **Netzgesellschaft** genannt –

und

Gemeinde ...

im Amt Büchen des Kreises Herzogtum Lauenburg

- im folgenden **Gemeinde** genannt –

Beide gemeinsam

- im folgenden **Vertragspartner** genannt –

Präambel

- (1) Die Netzgesellschaft handelt gemäß der Vorgaben des § 1 EnWG und wird eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effektive und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (Strom) sicherstellen.
- (2) Die Gemeinde erteilt der Netzgesellschaft das Recht zum Betrieb des Stromverteilnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Die Netzgesellschaft übernimmt für dieses Stromverteilnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

(1) — (3) Die Netzinvestitionen und der Instandhaltungsaufwand werden von der Netzgesellschaft unter Beachtung gesetzlicher und ökologischer Rahmenbedingungen auf sicheren und effizienten Netzbetrieb sowie die aus technisch notwendigen Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen resultierende Substanz- und Werterhaltung des Netzes ausgerichtet.

(2) — (4) Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Stromverteilnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§

(5) Das Vertragsgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

§ 1

Benutzung öffentlicher Verkehrswege

(1) Die Gemeinde gestattet der Netzgesellschaft alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für die Verlegungen Bau und den Betrieb von Anlagen zur Verteilung von Strom (örtliches Verteilnetz) im Gemeindegebiet zu benutzennutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.

(2) Örtliches Verteilnetz (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ oder "Leitungen" genannt) sind alle im Gemeindegebiet gelegenen Stromversorgungsanlagen, insbesondere Leitungen, Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen soweit sie in die Zuständigkeit der Netzgesellschaft fallen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zu dem örtlichen Stromverteilnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Stromversorgungsanlagen. Nicht zum örtlichen Stromverteilnetz zählen Stromversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Vertragsgebiets dienen (reine Durchgangsleitungen).

~~(1)~~ ~~(3)~~ Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindeeigene Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern oder der Netzgesellschaft dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Netzgesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegen stehen.

~~(4)~~ Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der Netzgesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich nicht um Verkehrswege handelt. Die Netzgesellschaft zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

~~(2)~~ ~~(5)~~ Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

~~(3)~~ ~~(6)~~ Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet. Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre verlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und, die entstehenden Kosten anteilig sowie eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen- verursachungsgerecht übernehmen.

~~(4)~~ ~~(7)~~ Bei Leitungsbaumaßnahmen der Gemeinde, von Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde stehen, oder Leitungsbaumaßnahmen des Amtes gelten die Regelungen des § 5 dieses Vertrages: entsprechend. Entsprechendes gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, kommunalen Wirtschaftsunternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts) und

Baumaßnahmen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, sofern der Ausführende die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme der Versorgung in der Gemeinde dient. Die Gemeinde wird sich dafür einsetzen, dass zwischen den Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde stehen, dem Amt und den Einrichtungsträgern nach Satz 2 sowie der Netzgesellschaft eine Kooperationsvereinbarung für die Durchführung von Leitungsbaumaßnahmen geschlossen wird, in der die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

§ 2 Sicherstellung des Netzbetriebes, Dokumentations- und Informationspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, das örtliche Verteilnetz mit möglichst gleichbleibender Spannung ununterbrochen zu betreiben und die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten.
- (2) Sollte die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnung von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. -Die Netzgesellschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Betrieb des Netzes wieder aufnehmen zu können.
- ~~(4)~~ (3) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die Netzgesellschaft den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die Netzgesellschaft wird bei Betriebsunterbrechungen (dazu gehören auch solche i.S.d. Abs. 2, in welchen die Verpflichtungen zum Betrieb ruhen) mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- ~~(2)~~ (4) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Sie stellt der Gemeinde un-
aufgefordert jährlich –spätestens zum 15.12. eines Jahres -in digitaler Form
sowie jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine aktualisierte Übersicht über die

im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in ~~der bei der Netzgesellschaft üblichendigitaler~~ Form unentgeltlich zur Verfügung. Zusatzaufwand entsteht der Netzgesellschaft dadurch nicht. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von

Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage jederzeit innerhalb eines Tages Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes. ~~§ 3~~

§ 3

Konzessionsabgaben-/Kommunalrabatt

(1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Netzgesellschaft an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang. Die Konzessionsabgabe wird für alle Lieferungen von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an nicht gesetzlich von der Konzessionsabgabe befreite Letztverbraucher gezahlt. Sollte sich die gesetzlich zulässige Höhe der Konzessionsabgabe erhöhen, wird diese vom Zeitpunkt des Inkrafttretens gezahlt. Sollte sich die gesetzlich zulässige Höhe der Konzessionsabgabe verringern, wird die Netzgesellschaft mit der Gemeinde diesbezüglich in Gespräche eintreten.

(2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der Netzgesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Netzgesellschaft bei einer vergleichbaren Lieferung ~~durch den Grundversorger~~ in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte.

(3) Wird ein Weiterverteiler (z.B. Elektroladestation) über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Netzgesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers anfallen würden.

(4) Abs. 1 bis 3 finden Anwendung, solange und soweit die Konzessionsabgaben Netznutzern in Rechnung gestellt werden dürfen.

~~Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet.~~

(5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft monatlich, oder wahlweise auch vierteljährlich Abschlagszahlungen geleistet. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Banktag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal und bei monatlicher Zahlungsweise im

Folgemonat für den vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel und bei monatlicher Zahlungsweise ein Zwölftel des Gesamtbetrags der letzten Abrechnung. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Die Netzgesellschaft erbringt monatliche Abschläge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich eine vierteljährliche Zahlungsweise wünscht. Die Zeitpunkte der Abschlagszahlungen der Konzessionsabgabe können auf Wunsch der Gemeinde jeweils zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst werden; dies erfordert einen Vorlauf von sieben Arbeitstagen.

Die Netzgesellschaft wird Sondereffekte bei der Festlegung der Abschlagszahlungen direkt nach Kenntnisnahme berücksichtigen (z.B. Anpassungen aufgrund von Grenzpreistestaten) mit dem Ziel, dass mit der jährlichen Abrechnung der Konzessionsabgabe möglichst nur geringe Differenzzahlungen zu leisten sind.

Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe der Gemeinde durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen, die Gemeinde erhält unaufgefordert eine Kopie des Testats.

Verbleiben bei der Gemeinde trotz Vorlage des Testats Zweifel im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schlussabrechnung, kann sie von der Netzgesellschaft verlangen, ein weiteres Testat eines einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Gemeinde zu übergeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung des Testats entstandenen Kosten fallen der Netzgesellschaft zur Last, sofern das Testat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung nicht bestätigt, ansonsten der Gemeinde.

(6) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch in der gesetzlich jeweils maximal zulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dabei werden alle Bestandteile der Netzrechnung berücksichtigt. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde. Sollte gemäß KAV ein höherer ~~oder niedrigerer~~ Satz zulässig oderein Satz vorgegeben werden, wird der Netzbetreiber die Netzgesellschaft den Preisnachlass entsprechend anpassen.

(7) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft abgeschlossen wird, besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Abs. 4 EnWG auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Netzbetreiber nach § 46 Abs. 2 EnWG.

~~(1)~~(8) Die Netzgesellschaft erfüllt den Rabattanspruch gegenüber der Gemeinde durch eine Gutschrift. Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, welcher Lieferant die Versorgung der gemeindeeigenen LieferstellenAbnahmestellen durchführt.

Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der gemeindeeigenen Abnahmestellen. Der jeweilige Netznutzer bzw. Lieferant erhält auf jeder Rechnung einen Hinweis, dass die Gemeinde einen Rabatt in Höhe von 10 % auf der gesetzlich jeweils maximal zulässigen Höhe auf die Netznutzungsentgelte erhält, der mit dieser Gemeinde konzessionsvertraglich vereinbart wurde und unmittelbar mit der Gemeinde abgerechnet wird. Die Netzgesellschaft wird die Gutschrift pro einzelner LieferstelleAbnahmestelle durchführen, zeitgleich mit der jeweiligen Abrechnung bzw. vorläufigen Abrechnung der Netznutzung.
~~vorläufigen Abrechnung der Netznutzung.~~

~~§ 4 Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen~~

~~(1)~~

Der Rabattanspruch gegenüber der Gemeinde kann auch durch Rabattierung der jeweiligen Netzentgeltrechnungen in Abstimmung mit den jeweiligen Lieferanten umgesetzt werden. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der gemeindeeigenen Abnahmestellen.

Die Netzgesellschaft wird nach Vertragsabschluss eine Liste der gemeindlichen Abnahmestellen (einschließlich Zählpunktbezeichnung) im Gemeindegebiet erstellen und der Gemeinde zum Abgleich zur Verfügung stellen. Änderungen teilt die Gemeinde der Netzgesellschaft in Textform mit. Neue gemeindliche Abnahmestellen kann die Gemeinde jederzeit an die Netzgesellschaft in Textform melden. Die Netzgesellschaft stellt hinzukommende gemeindliche Abnahmestellen umgehend in das Abrechnungssystem ein. Die Abnahmestellen werden mit der Gemeinde mindestens einmal im Jahr und auf Anfrage jederzeit gemeinsam abgeglichen.

Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, verpflichtet sich die Netzgesellschaft zur Gewährung des Kommunalrabatts gemäß § 3 Abs. 1 Ziff 1 KAV auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig. § 48 Abs. 4 EnWG gilt entsprechend.

§ 4

Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen

Seite

7

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Netzgesellschaft wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Bei Erweiterungen des Netzes der Netzgesellschaft (Erstinvestitionen) und bei Erneuerungen innerhalb von Bebauungsplangebieten (§ 30 BauGB) und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) wird die Netzgesellschaft eine Erdverkabelung durchführen, es sei denn, dass ~~ein entsprechender Aufwand nach den Regulierungsvorgaben nicht in die Netznutzungsentgelte einkalkuliert werden kann~~, die Gemeinde ausdrücklich etwas anderes wünscht (z.B. bei Kleingartenanlagen) oder aus rechtlichen bzw. regulatorischen Gründen eine Freileitung erforderlich ist.
- (2) Die Netzgesellschaft errichtet die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Verteilungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.
- ~~(2)-(3)~~ Die Netzgesellschaft hat bei Baumaßnahmen die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. ~~Die gleiche Verpflichtung trifft~~ Die Sicherungsverpflichtung gilt umgekehrt auch für die Gemeinde ~~hinsichtlich der Verteilungsanlagen der~~ Netzgesellschaft bei deren Baumaßnahmen. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.
- ~~(3)-(4)~~ Wenn bei geplanten Maßnahmen der Netzgesellschaft eine Beeinträchtigung von vorhandenen Grünpflanzen zu erwarten ist oder wenn vorhandene Grünpflanzen zu einer Gefährdung von Anlagen der Netzgesellschaft führen, wird die Netzgesellschaft auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen und gegebenenfalls ihre Anlagen verlegen. Sofern die Kosten für die Durchführung einer Schutzmaßnahme oder Verlegung der Anlage erheblich höher sind als die Kosten einer Umsetzung der Grünpflanzen oder Durchführung einer Ersatzanpflanzung, wird die Netzgesellschaft sich mit der Gemeinde über eine Umsetzung oder Ersatzanpflanzung auf Kosten der Netzgesellschaft verständigen.

Wenn Grünpflanzen der Gemeinde zur Durchführung des Netzbetriebs gefällt werden müssen oder beschädigt werden, ersetzt die Netzgesellschaft der Gemeinde den entstandenen Schaden. An Stelle einer Schadenersatzforderung kann die Gemeinde eine gleichwertige Ersatzanpflanzung am Standort der

alten Grünpflanzen oder - sofern dieser Standort nicht mehr geeignet ist - an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet verlangen. Sofern die Ersatzanpflanzung dem Schaden der Gemeinde nicht vollständig entspricht, ist die Netzgesellschaft zur Zahlung des Differenzbetrages verpflichtet.

(5) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen der Gemeinde vorliegen. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung ~~des jeweils anderen Vertragspartners~~ unverzüglich nachzuholen.

(6) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen wird die Netzgesellschaft die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Netzanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige, aus welcher sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben müssen. ~~Außerdem ist ein~~ Außerdem ist ein maßnahmenbezogener Lageplan beizufügen; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Anzeige bei der Gemeinde beginnen. ~~maßnahmebezogener Lageplan beizufügen;~~

(7) ~~Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten~~ die Netzgesellschaft ~~darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der Gemeinde beginnen.~~

~~(5) Die Gemeinde wird der Netzgesellschaft~~ bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.

(8) Die Netzgesellschaft hat bei Baumaßnahmen die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde zu sichern und unverzüglich wiederherzustellen. ~~Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft.~~ Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.

(9) Nach Beendigung der Baumaßnahmen (Das gilt auch bei gemeinsamen bzw. gleichzeitig von der Gemeinde und der Netzgesellschaft durchgeführten Baumaßnahmen) wird die Netzgesellschaft die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Bei einer Beteiligung der Gemeinde an der Baumaßnahme sind die Kosten der Oberflächenwiederherstellung verursachungsgerecht zu tragen. Auf Wunsch der Gemeinde hat die Netzgesellschaft die Oberfläche in einen abweichenden Zustand herzustellen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zu tragen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Netzgesellschaft sich über die Art und Weise der Oberflächenwiederherstellung mit der Gemeinde im Vorwege abzustimmen.

~~(6)~~ Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung schriftlich an. Der Anzeige sind Aufmaß und Verdichtungsnachweis beizufügen. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel mitzuteilen.

Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Baumaßnahmen gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1-Monatvier Wochen, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Baumaßnahmen schriftlich in Textform mitgeteilt wurde und die Gemeinde nicht widersprochen hat.

(10) Auf Verlangen der Gemeinde hat die Netzgesellschaft endgültig stillgelegte Verteilungsanlagen auf Kosten der Netzgesellschaft zu beseitigen. In diesem Verständnis werden:

- Stillgelegte oberirdische Anlagen und Leitungen immer entfernt.
- Stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden entfernt, wenn diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.
- Stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei Baumaßnahmen anderer Dritter stets entfernt, soweit sie Maßnahmen erschweren oder behindern.
- Stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei eigenen Baumaßnahmen entfernt, sofern dies vom Aufwand und in der Abwägung weiterer Beeinträchtigungen durch zusätzliche Bauarbeiten sinnvoll ist.

Diese Regelungen gelten auch nach Vertragsablauf, solange die Netzgesellschaft Eigentümer der stillgelegten Leitungen ist.

Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde die Stilllegung von Elektrizitätsversorgungsanlagen anzuzeigen und die Stilllegung in den Netzplänen zu dokumentieren. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde im Netzentwicklungsplan gesondert über den Status der stillgelegten Anlagen informieren.

- (11) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, seitens der Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen bekannt und absehbar sind und innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach geplanter Fertigstellung der Baumaßnahme entstehen. Die Netzgesellschaft behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.

§ 5 Änderung der Verteilungsanlagen

- ~~(1)~~ (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche geben. Die Gemeinde und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

- (4) Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vor-

handenen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mit der Netzgesellschaft abgestimmt hat. Dies gilt auch für Baumaßnahmen von Eigen- und Mehrheitsgesellschaften der Gemeinde sowie Zweckverbänden an denen die Gemeinde beteiligt ist, sofern dies nach § 3 KAV zulässig ist.

- (5) Die Netzgesellschaft vergütet der Gemeinde notwendige Kosten gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 KAV, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Erfordern z. B. die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat die Netzgesellschaft den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.

§ 6 Haftung

- ~~(1)~~ (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Dies umfasst auch die Kosten für die Rechtsverfolgung und –verteidigung. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft im Vorwege abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.

- ~~(2)~~ (2) Die Gemeinde haftet der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 7 Laufzeit des Vertrages, Kündigung, Informationspflichten

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und endet am nach einer Laufzeit von 20 Jahren

(2) Die Gemeinde hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 2 Jahren zum Ablauf einer Laufzeit von 10 Jahren ~~sowie zum Ablauf zu kündigen.~~ Danach hat die Gemeinde das Recht den Vertrag jährlich ohne Nennung von Gründen unter Einhaltung einer ~~Laufzeit~~Frist von ~~15~~zwei Jahren zu kündigen.

(3) Der Vertrag ist jederzeit aus wichtigem Grund innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis von dem Kündigungsgrund kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Netzgesellschaft das Eigentum an den Anlagen im Gemeindegebiet ohne Zustimmung der Gemeinde veräußert oder verpachtet
- die Netzgesellschaft die Konzessionsabgabe der Gemeinde trotz wiederholter Mahnung nicht zahlt

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

~~(1)~~ (5) Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde unaufgefordert drei Jahre vor Vertragsende, auf ~~Verlangen~~Wunsch auch früher - innerhalb von zwei Monaten; ~~frühestens jedoch drei Jahre vor Vertragsende~~, die Daten über für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen

Verteilungsanlagen und ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die zur Verfügung zu stellenden Daten umfassen alle Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des örtlichen Verteilnetzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages erforderlich sind. Jedenfalls erforderlich im vorgenannten Sinne sind die in der Anlage ~~4~~2 zu diesem Vertrag dargestellten technischen und kalkulatorischen Netzdaten. Die Anlage ~~4~~2 ist Bestandteil dieses Vertrages.

Soweit sich zu den ~~vorgenannten~~ Zeitpunkten der Datenherausgabe aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung und den für die Netzgesellschaft verbindlichen Festlegungen der Regulierungs- und/oder Kartellbehörden weitergehende Daten ergeben, sind diese zur Verfügung zu stellen; ergeben sich hingegen Einschränkungen, reduziert sich entsprechend bleibt der Umfang gemäß der ~~zu überlassenden~~Anlage 2 auf Wunsch der Gemeinde bestehen.

Die Daten werden der Gemeinde in einem gängigen digitalen Datenformat zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist ein Netzentflechtungskonzept mit einem Netzentflechtungsplan sowie Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten, zumindest als Schätzung, vorzulegen.

~~(2)~~ (6) Die vorstehende Auskunftspflicht der Netzgesellschaft lässt einen ggf.

weitergehenden Auskunftsanspruch der Gemeinde nach § 46 Abs. 2 Satz 4 und 5 EnWG in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

- (7) Die Auskunftspflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs.5 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 14 Abs. 1 abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde bzw. dem Dritten im Falle der Endschaft auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) ermittelte anteiligen Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.
- (8) Soweit die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte dies wünscht, hat eine entsprechende technische Einweisung durch die Netzgesellschaft zur Vorbereitung der Netzübernahme gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (9) Die Auskunftspflichtung nach vorstehenden Absätzen dieses Paragraphen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Der Auskunftsanspruch besteht, sobald die Gemeinde der Netzgesellschaft die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben.

§ 8 Endschaftsbestimmungen

- ~~(1)~~ (1) Sofern es nach Beendigung dieses Vertrages (z. B. durch Ablauf oder Kündigung) nicht zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages zwischen den Vertragsparteien kommt, ist die Gemeinde berechtigt, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 von der Netzgesellschaft zu erwerben. Davon ausgenommen sind Schaltanlagen mit überregionalem Versorgungscharakter sowie die Fernwirktechnik mit überregionaler Steuerungsaufgabe.
- ~~(2)~~ (2) Die Gemeinde ist im Falle der Ausübung des Erwerbsrechts gem. Abs. 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten bestimmten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (3) Im Falle der Übertragung der Verteilungsanlagen nach Ablauf des Vertrages auf die Gemeinde, trägt die Netzgesellschaft alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netz). Die Gemeinde trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im Verteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz). Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von

der Gemeinde erworbenen Netz noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

~~(3)~~ (4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Als wirtschaftlich angemessene Vergütung wird der ~~Betrag vereinbart, der sich auf der Grundlage der StromNEV rechnerisch als tarifkalkulatorischer Restwertobjektivierte Ertragswert gemäß IDW S1 Standard~~ der zu übergebenden Verteilungsanlagen ~~ergibt vereinbart~~. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH) geregelt werden, dass andere Werte für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 und 4 EnWG maßgeblich sind, werden diese Regelungen ab dem

Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung zur Ermittlung der angemessenen Vergütung zur Abwicklung dieser Endschafftsregelung angewandt. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse oder ähnlichen Entgelte, insbesondere der Wert unentgeltlich der Netzgesellschaft von Erschließungsträgern übertragenen Anlagen, zu berücksichtigen.

(5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.

(6) Hinsichtlich der bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

(7) Das Erwerbsrecht der Gemeinde ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

§ 9 Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

§ 10 Energiebeirat

Auf Wunsch der Gemeinde kann ein Energiebeirat eingerichtet werden, mit dem Ziel einer regelmäßigen Beratung und eines dauerhaften Austausches von Informationen zu energiewirtschaftlichen Fragen und städtebaulichen Maßnahmen. Im Energiebeirat wird berichtet, wie aktuell und zukünftig im Netzbetrieb die Erfüllung der Vorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom umgesetzt wird. Die Zusammensetzung des Energiebeirates legt die Gemeinde fest. Die Gemeinde hat den Vorsitz und bestimmt die Sitzungsfolge sowie die Tagesordnung. Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zur Vorbereitung dieser Abstimmungsgespräche und zur Teilnahme.

(1) Unabhängig von der Einrichtung eines Energiebeirates hat die Gemeinde folgende Informations- und Auskunftsrechte:

- Zustand der Anlagen der Netzgesellschaft und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten
- Durchgeführte und geplante Netzausbaumaßnahmen und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Spannungsebenen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel)
- Instandhaltungsmaßnahmen und –intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle), Instandhaltungskosten, Wartungszustand
- Die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse
- Stilllegung von Versorgungsanlagen
- Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen
- Bericht über Schadensfälle
- Entwicklung des Anschlusses erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-Verbrauchsbilanz. Das Netzausbaukonzept enthält eine Vorschau für drei Jahre und berücksichtigt den zu erwartenden Ausbau von EEG-, Biogas- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in diesem Zeitraum
- Entwicklung Konzessionsabgaben
- Entwicklung der Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen
- Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss

Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde dazu jährlich einen schriftlichen Bericht zur Verfügung. Auf Wunsch der Gemeinde wird die Netzgesellschaft im Rahmen dieses Berichtes weitere Themen behandeln.

(2) Gemeinsame Abstimmungen im Energiebeirat

- Abstimmung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der Netzgesellschaft
- Einbindung anderer Versorgungsunternehmen und Entsorgungsträger
- Vorstellung von Maßnahmenplanungen der Gemeinde
- Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen
- Planung gemeinsamer Baumaßnahmen

(3) Sonstige Themen im Energiebeirat:

- Informationen über die wirtschaftliche Situation des regulierten Netzbetriebes
- Informationen zur Netzkundenbetreuung

(4) Die Vereinbarung weiterer Abstimmungspunkte ist möglich.

§ 11

Verwaltungskostenbeiträge

Die Netzgesellschaft erstattet Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zum Vorteil der Netzgesellschaft erbringt.

§ 12

Nachverhandlungsrechte

Der Gemeinde wird ein Nachverhandlungsrecht eingeräumt, um bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. notwendige Anpassungen des Wegenutzungsvertrages verlangen zu können. Das Nachverhandlungsrecht beinhaltet jedoch nicht die Möglichkeit einer Änderung des Leistungsgegenstandes oder einer Anpassung der Hauptleistungspflichten des Wegenutzungsvertrages.

§ 13

Zusagen

Die Netzgesellschaft gewährleistet die bestmögliche Umsetzung der Ziele des § 1 EnWG. Um dies für die Gemeinde sicherzustellen, gibt die Netzgesellschaft die in Anlage 3 aufgeführten Zusagen.

§ 14

Allgemeine Regelungen

(1) Die Vertragspartner können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger übertragen. -Hiervon hat die Netzgesellschaft die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren.

Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde erfüllt bzw. wahrgenommen werden können.

Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Satz (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Satz (3) vor, kann die Gemeinde binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von 24 Monaten schriftlich kündigen.

~~(1)~~ (2) Wenn nach der Unterzeichnung dieses Vertrages ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne der Definition des § 17 AktG auf die Netzgesellschaft ausüben kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Netzgesellschaft unterrichtet die Gemeinde unverzüglich schriftlich von der Veränderung des beherrschenden Einflusses. Die Gemeinde kann im Falle des Satzes 1 bis spätestens 6 Monate nach der Unterrichtung nach Satz 2 mit einer Frist von 24 Monaten ab Kenntnis bzw. Unterrichtung diesen Vertrag kündigen.

~~(2)~~ (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der diesem Vertrag beigefügten Verträge ganz oder teilweise nicht rechtswirksam und/oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Vertrages.

(4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

(5) Gerichtsstand ist ~~---~~Gemeinde

(6) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(7) Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1 Gebietskarte
Anlage 2 Bereitzustellende Daten und Informationen
Anlage 3 Netzbetriebskonzept

Quickborn, den.....
Ort, Datum

.....
Schleswig-Holstein Netz AG Gemeinde

Anlage 2 zum Kommunalen ~~Muster~~Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas

Bereitzustellende Daten und Informationen nach § 7 Abs. 3

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG zu übereignenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen (z.B. Umspannstationen/Gasdruckregelanlagen, Messanlagen, Gasübernahmestationen, Odo-rierungsanlagen, Kabelverteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler, Netz-kopplungspunkte).
- ~~•~~ Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw.
- Gasversorgungsnetzes und– der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagen-gruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und An-schaffungsjahren.
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdau-erwechsel unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,

~~Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern;~~

- ~~Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B.~~
 - verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- ~~Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und~~
- Baukostenzuschüsse,
- ~~kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut~~
 - Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- ~~Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit~~
 - Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- ~~Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 Strom- bzw. GasNEV~~
- (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere

○ im Falle von Gasnetzen:

- die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen,
- die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und

- die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;

○ im Falle von Stromnetzen:

- die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz und Umspannebene,
- die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres; sowie das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

Des Weiteren ist ein Netzentflechtungsplan vorzulegen.

Gemeinde Roseburg

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Roseburg

Datum

Beratung:

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Roseburg

Mit der Änderung der Bekanntmachungsverordnung des Landes vom [01.09.2020](#) sind Anpassungen in den Regelungen der Gemeinden zu Veröffentlichungen und Bekanntmachungen notwendig und gleichzeitig kann bei einer Bekanntmachung über das Internet auf einen verpflichtenden Hinweis in einer Tageszeitung verzichtet werden.

Bislang war die Bekanntmachungsform in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt. Die Hauptsatzung unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht, so dass Änderungen zu einzelnen Paragraphen der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen sind.

Es besteht die Möglichkeit, die Regelungen zu Bekanntmachungen der Gemeinde aus der Hauptsatzung herauszulösen und in einer Satzung der Gemeinde Roseburg über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung - BMS) festzulegen. Mit der Bekanntmachungssatzung wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf einen verpflichtenden Hinweis in einer Tageszeitung zu verzichten.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Roseburg. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Gemeinde Roseburg über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungssatzung – BMS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2021 diese Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Roseburg erlassen.

§ 1

Form der örtlichen Bekanntmachung und Verkündung

- (1) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen der Gemeinde Roseburg, werden im Internet unter der Internetadresse <https://www.amt-buechen.eu> unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht und auf Dauer während ihrer jeweiligen Gültigkeit unter der Internetadresse <https://www.amt-buechen.eu> veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde Roseburg gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt worden ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Roseburg werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten (Lauenburgische Nachrichten)“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Roseburg, den _____

(Siegel)

Gemeinde Roseburg
Der Bürgermeister

Gemeinde Roseburg

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Roseburg

Datum

Beratung:

Hauptsatzung der Gemeinde Roseburg

Mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt vom 24.09.2020 wurde eine Änderung der Bekanntmachungsverordnung verkündet.

Es wurde neu aufgenommen, dass bei einer Bekanntmachung über das Internet folgender Hinweis in die Hauptsatzung aufzunehmen ist: Jede Person kann sich die Satzung kostenpflichtig zusenden lassen. Die Textfassung liegt am Sitz der Behörde aus oder kann bereitgehalten werden.

Gleichzeitig wird bei einer Bekanntmachung über das Internet auf einen verpflichtenden Hinweis in einer Tageszeitung verzichtet.

Mit der Neufassung der Hauptsatzung wird § 10 „Veröffentlichung“ auf die Vorgabe der Bekanntmachungsverordnung reduziert. Die weiteren Regelungen zur Bekanntmachung wird neu über die Bekanntmachungssatzung geregelt und unterliegt zukünftig nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht.

Weiter wurde die Satzung an die Musterhauptsatzung des Landes angepasst:
§ 3 Nr. 15: Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes wurde in Erteilung von Verzichtserklärungen abgeändert.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte.

§ 5 Abs. 4 Überproportionalitätsmandate bei den Ausschüssen.

§ 7 Abs. 1 einmal im Jahr gestrichen. Grenzt den Ermessensspielraum des Bürgermeisters ein.

§ 8 neu Fassung mit alten Beträgen.

§ 9 wiederkehrende Leistungen von **monatlich**

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Roseburg beschließt die Neufassung der Hauptsatzung. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Gemeinde Roseburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Roseburg vom 10.03.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Roseburg erlassen.

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Roseburg zeigt über rotem Zinnenschildfluss in Silber einen roten, links und rechts mit je einem silbernen Ziegel belegten Drillingsfaden, bedeckt von einer fünfblättrigen schwarz geäderten goldenen Rose mit rotem Butzen und fünf grünen Kelchblättern.
- 2) Die Flagge zeigt auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggen-gerechter Tinktur.
- 3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Roseburg, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- 4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen, bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
6. Annahme von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 5.000 €,
7. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000 €, darüber hinaus unbegrenzt, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach VOB/VOL vorausgegangen ist,
9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
10. Ausübung der der Gemeinde nach Landesbauordnung obliegenden Einvernehmensklärung sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte, soweit dieses nicht gemäß § 28 N. 5 Gemeindeordnung der Gemeindevertretung vorbehalten ist,
11. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG,
12. Feststellung gem. § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung,
13. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltes im Einzelfall bis zu einer Höhe von 100 €,
14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,
15. Erteilung von Verzichtserklärungen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Büchen führenden Gemeinde Büchen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situationen von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbietung von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
 - (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung
Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (Überproportionalitätsmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung.
 2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner.
 3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren.
 4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 250,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von monatlich 150,00 € nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Nähere Einzelheiten zur Veröffentlichung werden in der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung geregelt
- (2) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen werden auf Wunsch durch das Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen kostenpflichtig zugesandt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Büchen in der jeweils gültigen Fassung. Textfassungen werden im Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, kostenlos zur Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten bzw. liegen dort zur Mitnahme aus.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 18.08.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.09.2017, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom erteilt.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Roseburg, den

Siegel

Gemeinde Roseburg
Der Bürgermeister